



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Mitteilungsblatt

der Pädagogischen Hochschule Steiermark

Studienjahr 2019/20

24.08.2020

49. Stück

Reihungsverfahren im Hochschullehrgang mit Masterabschluss Mentoring: Berufseinstieg professionell begleiten für das Studienjahr 2020/21

**Verordnung des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Steiermark vom
24.08.2020**

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:
Pädagogische Hochschule Steiermark

Anschrift der Redaktion:
Büro der Rektorin, Hasnerplatz 12, 8010 Graz

Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Hochschullehrgang mit Masterabschluss „Mentoring: Berufseinstieg professionell begleiten“ für das Studienjahr 2020/21



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Präambel

Der Hochschullehrgang mit Masterabschluss „Mentoring: Berufseinstieg professionell begleiten“ im Umfang von 90 ECTS-Anrechnungspunkten wird als gemeinsam eingerichtetes Studium der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Graz (KPH Graz), der Pädagogischen Hochschule Burgenland (PHB) und der Pädagogischen Hochschule Steiermark (PHSt) angeboten.

Da aus Platzgründen nicht alle Studienwerberinnen und Studienwerber zu diesem Studium zugelassen werden können, führt jede der drei genannten Pädagogischen Hochschulen gem. § 50 Abs 6 HG ein untereinander abgestimmtes Reihungsverfahren durch.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Reihungsverfahren gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber, die an der KPH Graz, der PHB oder der PHSt im Studienjahr 2020/21 zum Hochschullehrgang mit Masterabschluss „Mentoring: Berufseinstieg professionell begleiten“ zugelassen werden wollen.
- (2) Studienwerberinnen und Studienwerber aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die gem. § 50 Abs. 2 HG eine befristete Zulassung beantragen, sind vom Reihungsverfahren ausgenommen.

§ 2 Zahl der Studienplätze

Die Zahl der Studienplätze für den Hochschullehrgang mit Masterabschluss „Mentoring: Berufseinstieg professionell begleiten“ wird wie folgt festgelegt:

- a. KPH Graz: 10
- b. PHB: 20
- c. PHSt: 30

§ 3 Reihung

- (1) Die Reihung erfolgt nach folgenden Kriterien:
 - a. Kriterium 1: Ausmaß einschlägiger Vorqualifikationen in der Weiterbildung für das Entwicklungs- und Handlungsfeld Mentoring
 - b. Kriterium 2: Nominierung als Mentorin oder Mentor im Sinne der aktiven Ausübung der Tätigkeit für die Bildungsdirektion jenes Bundeslands, in der die jeweilige Pädagogisch Hochschule verortet ist
 - c. Kriterium 3: Anzahl der Jahre der Erfahrung in der Funktion als Mentorin oder Mentor
- (2) Innerhalb der jeweiligen Gruppen entscheidet der Anmeldezeitpunkt die Reihung. Bei gleichem Anmeldezeitpunkt entscheidet das Los.
- (3) Bleibt die Anzahl der Studienwerberinnen und Studienwerber nach Ende der Anmeldefrist unter der in § 2 genannten Anzahl an Studienplätzen, so unterbleibt das Reihungsverfahren.

§ 4 Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassung zum Hochschullehrgang mit Masterabschluss „Mentoring: Berufseinstieg professionell begleiten“ setzt den Erhalt eines Studienplatzes gem. § 3 sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen und im Curriculum unter Punkt IV Z 1 geregelten Zulassungsvoraussetzungen voraus.
- (2) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2020/21 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Für das Rektorat

e.h. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Elgrid Messner